

Konsolidierte Fassung - Stand 01.10.2014

Diese Fassung berücksichtigt die Änderungssatzung vom 24.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 25, und die Änderungssatzung vom 16.04.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2014, S. 26.

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 Satz 1 und 70 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Prüfungsordnung erlassen¹:

Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" der Juristischen Fakultät der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 5.12.2012

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Prüfungsordnung (Ordnung) regelt ergänzend zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: SPO) die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ²Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, findet die SPO Anwendung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Juristische Fakultät) auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, den akademischen Grad "Bachelor of Laws" (LL.B.).

(2) ¹Der Bachelor of Laws ist ein zusätzlicher Abschluss, den erwerben kann, wer im Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 in dem zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät immatrikuliert ist und die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder die Zwischenprüfung oder die erste juristische Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. ²Er stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der fundierte Kenntnisse des deutschen und des europäischen Rechts, Fachkenntnisse in dem gewählten Profildach, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie - im Rahmen der Praktika vermittelte - Einblicke in die juristische Praxis bescheinigt.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Abschluss "Bachelor of Laws" beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester.

§ 4

Gliederung des Studiums und ECTS-Punkte

(1) ¹Das Studium, das zum Abschluss "Bachelor of Laws" führt, ist modular aufgebaut. ²Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ³Von den Studierenden sind grundsätzlich in allen Pflichtmodulen Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungen zu erbringen. ⁴Für den Aufbau der Module, die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen, die dort abzulegenden Modulprüfungen und die damit verbundenen ECTS-Punkte gelten § 5 sowie die Festlegungen in der Modulübersicht in Anhang 1. ⁵Der Studienverlaufsplan (Anhang 2) gibt den Aufbau des Studiums bis zum Abschluss "Bachelor of Laws" beispielhaft wieder.

(2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) gemessen. ²Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. ³Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- oder Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. ⁴Ein Semester umfasst grundsätzlich 30 ECTS-Punkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. ⁵Der Gesamtumfang des für den Abschluss "Bachelor of Laws" erforderlichen Studiums beträgt 180 ECTS-Punkte (= 5400 Arbeitsstunden).

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.12.2012 seine Genehmigung erteilt.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹In Modul 1 (Grundlagen der Rechtswissenschaft) sind drei Lehrveranstaltungen zu Grundlagenfächern (Logik für Juristen, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Europäische Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte) zu wählen. ²Das Modul ist bis zum Ende des 5. Fachsemesters mit einer Klausur erfolgreich abzuschließen.

(2) ¹Von den 9 Wahlpflichtmodulen 2a-i (Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten) sind (einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten) bis zum Ende des 5. Fachsemesters 6 (davon 2 aus jedem Hauptrechtsgebiet) zu wählen und mit einer Klausur erfolgreich abzuschließen. ²Mindestens eines dieser Module und höchstens zwei sind aus den für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen Zivilrecht III, Strafrecht III oder Allgemeines Verwaltungsrecht zu wählen.

(3) ¹In Modul 3 (Methodik und Hausarbeit für Anfänger) können die Studierenden in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfänger aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben. ²Sie müssen aber nur eine Hausarbeit in einem der drei Hauptrechtsgebiete bestehen. ³Die Hausarbeit muss (einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters erfolgreich angefertigt worden sein.

(4) ¹In den Modulen 4-6 (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht für Fortgeschrittene) sind jeweils eine Übungsklausur (Module 4a, 5a und 6a) beziehungsweise eine Hausarbeit für Fortgeschrittene (Module 4b, 5b und 6b) erfolgreich anzufertigen. ²Die Teilnahme an den Klausuren in den Übungen setzt voraus, dass die Studierenden vorher mindestens zwei der Grundkursklausuren der Wahlpflichtmodule 2a-i oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfänger (Modul 3) bestanden haben, die dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zuzuordnen sind.

(5) ¹Modul 7 (Zusatz- und Schlüsselqualifikationen) setzt den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses voraus. ²Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen fremdsprachigen Universität erbracht werden. 6 ECTS-Punkte sind durch den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen i.S.v. § 27 Abs. 3 SPO zu erbringen.

(6) ¹Im Wahlpflichtmodul 8 sind 15 ECTS-Punkte entweder im Profulfach "Wirtschaft" (Modul 8a) oder im Profulfach "Kultur" (Modul 8b) zu erbringen. ²Zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich absolvierten Prüfung, für die von der anbietenden Fakultät insgesamt mindestens 6 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist dem Prüfungsamt eine Liste mit den besuchten Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Profulfach vorzulegen. ³Jede besuchte Lehrveranstaltung wird mit 3 ECTS-Punkten angerechnet. ⁴Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich aus dem Angebot zu wählen, das von der Juristischen Fakultät in Absprache mit den anderen Fakultäten veröffentlicht wird. ⁵Der Prüfungsausschuss (§ 7 SPO) kann auf Antrag von Studierenden die Wahl von Lehrveranstaltungen zulassen, die nicht zum veröffentlichten Angebot gehören. ⁶Der entsprechende Antrag ist zusammen mit einer formlosen Einverständniserklärung der jeweiligen Dozentin oder des Dozenten spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen.

(7) ¹Während des Bachelorstudiums müssen Praktika im Gesamtumfang von 6 ECTS-Punkten (drei Monate oder 13 Wochen) absolviert werden (Modul 9). ²§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (BbgJAO) gilt insoweit entsprechend. ³Das Praktikum soll möglichst bei höchstens drei Stellen abgeleistet werden. ⁴Die Mindestdauer des Praktikums bei einer Stelle sollte vier Wochen nicht unterschreiten. ⁵Neben der Bescheinigung der auszubildenden Stelle ist ein kurzer Praktikumsbericht vorzulegen.

(8) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich von einem Prüfer bewertet werden, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 23 Abs. 1 SPO im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang von zwei Prüfern zu bewerten sind. ²Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, so ist die betreffende Prüfungsleistung von zwei Prüfern zu bewerten. ³Prüfer sind in der Regel diejenigen Dozenten, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Studien- oder Prüfungsleistung erfolgt.

§ 6

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung nur im Rahmen der zeitlichen Vorgaben

von § 5 Abs. 1 bis 3 und ansonsten innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung von Leistungen im Profulfach (Wahlpflichtmodul 8) gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit bezieht sich auf einen der Schwerpunktbereiche, der im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät angeboten wird, und besteht grundsätzlich aus einer im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars anzufertigenden Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(2) ¹Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1-6 voraus. ²Der Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden übertragen kann, kann auf Antrag von diesem Erfordernis absehen und die Anmeldung auch dann zulassen, wenn neben den Modulen 1-3 das Modul für Fortgeschrittene abgeschlossen wurde, dessen Gegenstand dem Schwerpunktbereich zuzuordnen ist, auf den sich die Bachelorarbeit bezieht, und insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) ¹Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt gegenüber dem Hochschullehrer als Aufgabensteller, der das Seminar veranstaltet. ²Vor der Ausgabe des Themas ist dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 nachzuweisen.

(4) ¹Unverzüglich nach der Ausgabe teilt der Aufgabensteller dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Bachelorarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 mit. ²Zugleich schlägt er dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers vor.

(5) ¹§ 40 SPO ist auf die Bachelorarbeit entsprechend anzuwenden. ²Der Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden übertragen kann, bestellt die Prüfer (§ 10 SPO). ³Erstprüfer soll der Aufgabensteller sein.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist. ²Für die Bewertung gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere § 12 SPO. ³Dasselbe gilt u.a. für die Regelungen in § 13 ff. SPO zur Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschungs-

versuchen. ⁴Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 nur einmal wiederholt werden.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Laws ist bestanden, wenn alle in der Modulübersicht vorgesehenen Module erfolgreich absolviert worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 5 Abs. 1 bis 3 erwähnten Leistungen nicht innerhalb der dort vorgesehenen Fristen erbracht wurden, die Bachelorarbeit auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde oder alle vorgesehenen Leistungen nicht bis zum Abschluss des 12. Fachsemesters des zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengangs der Juristischen Fakultät bestanden wurden.

(3) Studierenden, die das Überschreiten der in § 5 festgelegten Fristen für Prüfungsleistungen nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerung.

(4) ¹Studierenden, die schon im Sommersemester 2013 im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät eingeschrieben waren und die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder die Zwischenprüfung oder die erste juristische Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben, kann über die Fristen des Absatzes 2 hinaus auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, der akademische Grad nach § 2 dieser Ordnung verliehen werden, wenn sie dem Prüfungsamt die in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungen innerhalb von 6 Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung nachweisen. ²Die in § 5 Abs. 1 bis 3 erwähnten Fristen bleiben davon unberührt.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen, auch ausländischen Hochschulen erbracht wurden, oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gelten die Regelungen in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010 (Amtl.

Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2011, S. 1).²Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen in den Modulen 2 und 3 ist, dass es sich bei den anzuerkennenden Leistungen um solche handelt, die nach den Vorschriften der jeweiligen Fakultät für das Bestehen der Zwischenprüfung obligatorisch waren.³Fehlen Studierenden, die die im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studium vorgesehene Zwischenprüfung bestanden haben, noch Leistungen aus den Modulen 1, 2 und 3, so können diese Leistungen innerhalb von zwei Fachsemestern nach der Immatrikulation an der Juristischen Fakultät, aber unter Beachtung der Frist des § 8 Abs. 2 nachgeholt werden.

(2)¹Die Bachelorarbeit kann nicht nach Absatz 1 absolviert werden.²Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Juristischen Fakultät geschriebene Seminararbeit oder Hausarbeit in einem Schwerpunktbereich kann aber als Bachelorarbeit anerkannt werden.

(3)¹Über die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.²Die Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen.

§ 10

Bildung der Gesamtnote und ECTS-Noten

(1)¹Die Bachelorgesamtnote, bei der es sich um eine Note im Sinne von § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät handelt, setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Note der Bachelorarbeit zusammen.²Dabei werden die Modulabschlussnoten in den Modulen 1 bis 6 und 8 mit je 5 % und die Bachelorarbeitsnote mit 25 % gewichtet.

(2) Bewertungen, die § 23 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) entsprechen, werden folgendermaßen in Noten nach § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät umgerechnet:

1,0 = 17 Punkte
 1,3 = 13 Punkte
 1,7 = 12 Punkte
 2,0 = 10 Punkte
 2,3 = 9 Punkte
 2,7 = 8 Punkte
 3,0 = 7 Punkte
 3,3 = 6 Punkte
 3,7 = 5 Punkte
 4,0 = 4 Punkte
 5,0 = 2 Punkte.

§ 11

Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

(1)¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist nach Antragstellung beim Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen.²Der Antrag ist nur möglich, solange die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.³Außerdem darf die Zwischenprüfung im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studium an einer deutschen juristischen Fakultät noch nicht endgültig nicht bestanden worden sein.⁴Antragsteller haben zu versichern, dass diese Voraussetzungen vorliegen.⁵Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen oder auf Wunsch der antragstellenden Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre auszustellen.⁶Im letzten Fall weist das Prüfungsamt die antragstellenden Studierenden spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist darauf hin, dass die Verleihung des Bachelorgrades nach Verstreichen der Frist nicht mehr erfolgt.⁷Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass dem Prüfungsamt aktuelle Kontaktdaten vorliegen.⁸Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. die Note der Bachelorarbeit,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung.

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5)¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.²Darin wird die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Laws (LL.B.)" beurkundet.³Ferner erhalten die Absolventen auf Antrag ein Diploma Supplement.

(6) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der EUV versehen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht und tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Hinweis (gehört nicht zum Text der Prüfungsordnung):

Nach Art. 2 der zweiten Änderungssatzung tritt diese am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Nr. 3/2014 vom 30.09.2014) in Kraft.

Anhang 1: Modulplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"**Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Logik für Juristen	1	30	60	90	3	Klausur
Rechtsphilosophie oder Römische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie	2	30	60	90	3	Klausur
Europäische Rechtsgeschichte	3	30	60	90	3	Klausur
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Wahlpflichtmodul 2: Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten**Wahlpflichtmodul 2a: Zivilrecht I**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht I	1	60	180	140	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I	1	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2b: Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht II	2	60	180	240	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II	2	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2c: Zivilrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht III	3	60	150	210	7	Klausur

Wahlpflichtmodul 2d: Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht I	1	60	180	240	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	1	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2e: Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht II	2	30	90	120	4	Klausur
Methodik Strafrecht	2	30	90	120	4	
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	2	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2f: Strafrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht III	3	45	165	210	7	Klausur

Wahlpflichtmodul 2g: Verfassungsrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht I	1	60	180	240	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I	1	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2h: Verfassungsrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht II	2	60	180	240	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II	2	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2i: Allgemeines Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht I)	3	30	90	120	4	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III	3	30	60	90	3	
Insgesamt		60	150	210	7 ECTS	

Modul 3: Methodik und Hausarbeit für Anfänger

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Methodik Zivilrecht	1	30	60	90	3	
Methodik Öffentliches Recht	2	30	60	90	3	
Hausarbeit für Anfänger	3		120	120	4	Hausarbeit für Anfänger aus einem der Hauptrechtsgebiete
Insgesamt		60	240	300	10 ECTS	

Modul 4a: Zivilrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Familienrecht	4	30	30	60	2	
Übung im Zivilrecht	4	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6 ECTS	

Modul 4b: Zivilrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Arbeitsrecht	5	30	30	60	2	
Gesellschaftsrecht	5	30	30	60	2	
Vertiefungskurs Bürgerliches Recht	5	30	210	240	8	Hausarbeit im Zivilrecht für Fortgeschrittene
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Modul 5a: Strafrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Strafprozessrecht	4	30	30	60	2	
Übung im Strafrecht	4	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6 ECTS	

Modul 5b: Strafrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht IV	4	30	210	240	8	Hausarbeit im Strafrecht für Fortgeschrittene

Modul 6a: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	4	30	30	60	2	
Polizeirecht	4	30	30	60	2	
Übung im Öffentlichen Recht	5	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		90	150	240	8 ECTS	

Modul 6b: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Kommunalrecht	4	30	60	90	3	
Baurecht	5	30	210	240	8	Hausarbeit im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Insgesamt		60	270	330	11 ECTS	

Modul 7: Zusatz- und Schlüsselqualifikationen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Fremdsprachige juristische Veranstaltung/rechtswiss. ausgerichteter Sprachkurs	6	30	60	90	3	Leistungsnachweise
Schlüsselqualifikationen	3, 6	60	120	180	6	Leistungsnachweise
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 8a: Profulfach "Wirtschaft"

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	120	330	450	15	1 Prüfung

Wahlpflichtmodul 8b: Profulfach "Kultur"

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	120	330	450	15	1 Prüfung

Modul 9: Praktika

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Praktika (3 Monate/13 Wochen)	3	180		180	6	Praktikumsbericht

Modul 10: Europarecht, Schwerpunktbereich und Bachelorarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Europarecht	6	60	120	180	6	
SPB-Vorlesungen	6	60	90	150	5	
SPB-Seminar	6	30		30	1	
Bachelorarbeit (SPB-Seminararbeit)	6		180	180	6	Bachelorarbeit
Insgesamt		150	390	540	18 ECTS	

Studium insgesamt		1545-1575	3825-3855	5400	180 ECTS	
--------------------------	--	------------------	------------------	-------------	-----------------	--

Anhang 2: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"**1. Semester**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2 (1)	90	270	360	12
Wahlpflichtmodul 2 (2)	90	270	360	12
Methodik Zivilrecht	30	60	90	3
Grundlagenfach	30	60	90	3
Semester insgesamt	240	660	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2 (3)	90	270	360	12
Wahlpflichtmodul 2 (4)	90	270	360	12
Methodik Öffentliches Recht	30	60	90	3
Grundlagenfach	30	60	90	3
Semester insgesamt	240	660	900	30

3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2 (5)	60	150	210	7
Wahlpflichtmodul 2 (6)	45-60	150-180	210	7
Grundlagenfach	30	60	90	3
Hausarbeit für Anfänger		120	120	4
Schlüsselqualifikationen	30	60	90	3
Praktika	180		180	6
Semester insgesamt	330-360	540-570	900	30

4. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Familienrecht	30	30	60	2
Übung im Zivilrecht	30	90	120	4
Grundkurs Strafrecht IV	30	210	240	8
Strafprozessrecht	30	30	60	2
Übung im Strafrecht	30	90	120	4
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	30	30	60	2
Polizeirecht	30	30	60	2
Kommunalrecht	30	60	90	3
Profilfach	30	60	90	3
Semester insgesamt	270	630	900	30

5. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Vertiefungskurs Bürgerliches Recht	30	210	240	8
Arbeitsrecht	30	30	60	2
Gesellschaftsrecht	30	30	60	2
Profilfach	60	120	180	6
Baurecht	30	210	240	8
Übung im Öffentlichen Recht	30	90	120	4
Semester insgesamt	210	690	900	30

6. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Zusatzqualifikationen (Fremdsprache)	30	60	90	3
Schlüsselqualifikationen	30	60	90	3
Profilfach	30	150	180	6
Europarecht	60	120	180	6
Schwerpunktbereich	90	90	180	6
Bachelorarbeit		180	180	6
Semester insgesamt	240	660	900	30

	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Studium insgesamt	1545-1575	3825-3855	5400	180